

## **Anfrage über die Grundstückgewinnsteuer und die Liquidationsgewinnsteuer**

eröffnet am 6. November 2007

Es gibt Grundstücke, bei denen bei einer Veräusserung ein Teil des Gewinns steuerlich über die ordentliche Einkommenssteuer (Liquidationsgewinnsteuer) und ein Teil des Gewinns über die Grundstückgewinnsteuer abgerechnet wird. Die Grundstückgewinnsteuer ist eine Sondersteuer. Der Gesetzgeber wollte eine strikte Trennung dieser beiden Steuern. Das wurde bis anhin von den Steuerbehörden auch so gehandhabt.

Gemäss neuerer Praxis will offenbar die Steuerverwaltung des Kantons Luzern – ohne Gesetzesänderung und ohne Änderung der Weisungen, die zwar ohnehin für die Gerichte keine rechtliche Verbindlichkeit haben – diese beiden Steuern vermischen. Dies soll so erfolgen, indem bei einem Steueraufschub gemäss Grundstückgewinnsteuergesetz gleichzeitig der Anlagewert, der für die ordentliche Einkommenssteuer relevant ist, im Ausmass des Steueraufschubes herabgesetzt werden soll. Bis anhin konnte der aufgeschobene Grundstückgewinn (welcher nur aufgeschoben und beim nächsten Verkauf abgerechnet wird) in einem Anlageobjekt aktiviert werden.

Mit der neuen Praxis wird der Vorfall «Steueraufschub Grundstückgewinnsteuern» mit der Reduktion des Anlagewertes mehr als nur aufgehoben, da die zusätzlichen Einkommenssteuern und AHV-Beiträge (reduzierte Abschreibungen) höher ausfallen werden als die aufgeschobenen Grundstückgewinnsteuern. Somit wird mit der neuen Praxis der Steueraufschub im Grundstückgewinnsteuergesetz faktisch aufgehoben. Das ist nicht der Wille des Gesetzgebers.

Für die Steuerzahlenden sind solche Praxisänderungen alles andere als vertrauensfördernd.

Wir ersuchen den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum soll die Grundstückgewinnsteuer als Sondersteuer mit der ordentlichen Steuer (Einkommenssteuer) nun vermisch werden, der Gesetzgeber aber eine Trennung dieser Steuern wollte?
2. Wie lässt sich rechtfertigen, dass eine solche Praxisänderung vorgenommen wird, ohne dass eine Gesetzesänderung erfolgt ist?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat solches Verhalten in Bezug auf die Verlässlichkeit der Verwaltungstätigkeit und insbesondere bezüglich Vertrauen von Staatsbürgern in die Verwaltungspraxis?

4. Wie soll sich ein Steuerzahlender bei der Planung und beim Abschluss von Rechtsgeschäften auf die Steuerpraxis verlassen können, ohne jeden Einzelfall im Voraus abklären zu müssen, was einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bewirkt?
5. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, dass solche Praxisänderungen künftig auch in anderen Bereichen nicht ohne Gesetzesänderung und nicht ohne neue Rechtsprechung erfolgen?
6. Wie müsste der Gesetzestext im Grundstückgewinnsteuergesetz und/oder im Steuergesetz lauten, damit eine solche Vermischung wie vorstehend beschrieben nicht mehr erfolgen kann?

*Müller Leo*

Wüest Franz

Lütolf Jakob

Kaufmann Pius

Dissler Josef

Vonarburg Roland

Frey-Neuenschwander Hedy

Achermann Bernhard

Zwimpfer Fredy

Müller Guido

Koller Balz